

DGUV, Landesverband Mitte, Postfach 2948, 55019 Mainz

An die
Durchgangsjrztinnen und Durchgangsjrzte
in Hessen, Rheinland-Pfalz und Thuringen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: DOK-Nr. 411.1/ja
Ansprechpartner: Kurt Gorg
Telefon: +49 (30) 13001-5600
Fax: +49 (30) 13001-5630
E-Mail: lv-mitte@dguv.de

Datum: 18.05.2020

Rundschreiben D 08/2020

Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie – Mehraufwendungen f#r Infektionsschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

um die Durchgangsjrztinnen und Durchgangsjrzte in der Corona-Pandemie zu unterst#tzen, haben wir uns mit der Kassenjrzztlichen Bundesvereinigung auf eine Pauschale f#r Mehraufwendungen f#r Infektionsschutz f#r **ambulante Behandlungen** im Rahmen des Durchgangsjarztverfahrens verst#ndigt. Die Einigung gilt demnach auch f#r ambulante Versorgungen an Krankenhusern und tragt folgenden Wortlaut:

Um einerseits die bestm#gliche Versorgung der Unfallverletzten in Anbetracht der gegenw#rtigen COVID-19-Pandemie durch die D-#rzte sicherzustellen und andererseits gleichzeitig einen Beitrag zum Gesundheitsschutz und Arbeitsschutz f#r die D-#rzte und ihre Praxismitarbeiter sowie auch f#r die verletzten Versicherten zu leisten, erkl#ren die DGUV und die SVLFG f#r die Tr#ger der gesetzlichen Unfallversicherung, sich an den f#r die Behandlung ihrer Versicherten entstandenen bzw. noch entstehenden Mehraufwendungen f#r Infektionsschutz wie folgt zu beteiligen:

1. Als pauschale Abgeltung von Preis- und Mengensteigerungen infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere bei pers#nlichen Schutzausr#stungen f#r Mitarbeiter und seitens der D-#rzte den Patienten zur Verf#gung gestelltem Mund-Nase-Schutz und f#r weiteren entstandenen Mehraufwand zur Minderung des Infektionsrisikos wird jedem D-Arzt f#r jeden pers#nlichen Arzt-Patienten-Kontakt zus#tzlich zu den Behandlungskosten f#r jeden Behandlungstag eine Pauschale erstattet.
2. Aufgrund der im Moment nicht zu beziffernden tats#chlichen Kosten f#r den Infektionsschutz wird f#r diese Pauschale der Betrag von 4 Euro festgelegt. Die Pauschale gilt r#ckwirkend ab dem 16.03.2020.

...2

3. Die Pauschale kann als besondere Kosten mit der Bezeichnung „COVID-19 Pauschale“ mit der regulären Behandlungsrechnung (§ 64 Abs. 1 Ärztevertrag) abgerechnet werden. Für zurückliegende bereits abgerechnete Behandlungen kann die Pauschale dem UV-Träger nachträglich in Rechnung gestellt werden.

4. Diese Regelung ist zunächst befristet bis zum 30.06.2020.

Aufgrund der Struktur der Abläufe in den Datenverarbeitungssystemen der Unfallversicherungsträger und bestehender gesetzlicher Regelungen ist leider eine automatische Nachberechnung durch die Unfallversicherungsträger nicht möglich.

Da mit dieser Pauschale tatsächlich für Infektionsschutzmaßnahmen entstandene Kosten erstattet werden, gibt es dafür keine Gebührenposition. Für die Abrechnung ist die „Covid-19 Pauschale“ daher einmal am Behandlungstag als besondere Kosten zusätzlich in die Rechnung aufzunehmen.

Für die bereits abgerechneten Behandlungsfälle kann die „Covid-19 Pauschale“ nachträglich entweder als Ergänzung zu einer bereits abgerechneten Gebührenposition oder mit gesonderter Abrechnung unter Angabe des Behandlungstages in Rechnung gestellt werden.

Über derartige Regelungen und Fragen während der Pandemie informieren wir Sie immer aktuell auf unserer Homepage (FAQ zum Coronavirus <https://www.dguv.de/landesverbaende/de/aktuelles/index.jsp>).

Wir danken Ihnen für Ihr Engagement und Ihre Unterstützung in dieser schwierigen Zeit zum Wohle von Arbeitsunfallverletzten und Mitgliedsbetrieben!

Freundliche Grüße

im Auftrag

Kurt Görg
Stv. Geschäftsstellenleiter